

Satzung
TTSg Niedereschach e.V 1987

Vereinsregister Amtsgericht Villingen-Schwenningen VR 794

Stand Mai 2010





§ 15

Die Satzung muss auf Verlangen jedem Mitglied vorgelegt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.04.1986 errichtet.

1. Vorsitzende:	Ursula Grabfelder
2. Vorsitzende:	Regina Modispacher
Schriftführer:	Gabriele Lindner
Kassierer:	Marianne Hansel
Beisitzer:	Christel Demski
Trainerin:	Carina Grabfelder
Kassenprüfer:	Brigitte Eichhorn

Vorstehender Verein wurde am 15. Mai 1987 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen unter der neuen Nummer – VR 794 – eingetragen.

Diese Satzung ist eine Abschrift der Originalen.
Niedereschach, Mai 2010



§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Twirling-Tanz-Sport-Gruppe Niedereschach.

Er hat seinen Sitz in Niedereschach

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Twirling-Tanz-Sport-Gruppe mit Sitz in Niedereschach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei



Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahlen der Vorstand- und sonstigen Organmitglieder,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
- Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem fünften aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden.

§ 14

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.



§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen	5
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Der Vorstand	5
§ 8	Die Zuständigkeit des Vereins	6
§ 9	Amts-dauer der Vorstands- u. Beiratsmitglieder	6
§ 10	Beschlussfassungen des Vorstandes	7
§ 11	Der Beirat	7
§ 12	Mitgliederversammlung	7/8
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 14	Die Auflösung des Vereins	9
§ 15	sonstiges	10



§ 5

Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Sponsoren, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.



§ 8

Die Zuständigkeit des Vereins

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
- Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§ 9

Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Beirates im Amt.

Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.



§ 10

Beschlussfassungen des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie von Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11

Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 12

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen werden.



Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedereschach, mit der Maßgabe, das zugefallene Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Das Mitglied hat bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche.